

# GL\_GERICHTE GL-1678 vom 24. Februar 2023

GL Gerichte, 2023-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1678](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1678)

FR: GL\_GERICHTE GL-1678 du 24 février 2023

IT: GL\_GERICHTE GL-1678 del 24 febbraio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Das Bundesgericht erwog im vorerwähnten Urteil vom 31. Januar 2023, Staatsanwältin Dorothea Speich weise vorliegend eine "spürbare persönliche Beziehungsnähe" zum Streitgegenstand auf; diese Beziehungsnähe liege darin, dass sie selber in dem von B.\_\_\_\_\_ verlesenen Manifest (vgl. vorne Ziff. I./1.2.) ebenfalls bedroht worden sei und sie nun just gegen den Gesuchsteller wegen Gehilfenschaft zu dieser Drohung ermittle. Aufgrund dessen befinde sich die Staatsanwältin ■ so die Folgerung des Bundesgerichts ■ in einer Interessenkollision, womit der Ausstandsgrund von Art. 56 lit. a StPO derart offensichtlich gegeben sei, dass das gegen sie gerichtete Ausstandsgesuch ungeachtet einer allenfalls verspäteten Geltendmachung hätte gutgeheissen werden müssen (Urteil BGer 1B\_601/2022 vom 31. Januar 2023 E. 3.3).

### E. 2

Nach den unmissverständlichen Erwägungen des Bundesgerichts verbleibt dem Obergericht kein Entscheidungsspielraum mehr: Das Ausstandsbegehren des Gesuchstellers vom 27. September 2022 (vgl. vorne Ziff. I./1.3.) ist gutzuheissen, was bedeutet, dass Staatsanwältin Dorothea Speich in der Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller nicht amten darf.

### E. 3

Bei diesem Ausgang gehen die Gerichtskosten des vorliegenden Ausstandsverfahrens zu Lasten des Kantons. Aus der Gerichtskasse ist dem Gesuchsteller für dessen (geringe) Aufwendungen eine Entschädigung von CHF 600.■ (inkl. MwSt.) zu entrichten (Art. 59 Abs. 4 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

---

Das Gerichtbeschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.